



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 2682

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0263/IT

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Italy) auf Bemerkungen (5.2) von European Commission.

MSG: 20252682.DE

1. MSG 201 IND 2025 0263 IT DE 27-08-2025 01-10-2025 IT ANSWER 27-08-2025

2. Italy

3A. Ministero delle Imprese e del Made in Italy

Dipartimento Mercato e Tutela

Direzione Generale Consumatori e Mercato

Divisione II. Normativa tecnica - Sicurezza e conformità dei prodotti, qualità prodotti e servizi

00187 Roma - Via Molise, 2

3B. Ministero Ministero dell'agricoltura, della sovranità alimentare e delle foreste

Ufficio Legislativo

4. 2025/0263/IT - C50A - Lebensmittel

5.

6. Als Reaktion auf die Bemerkungen der Kommission teilt das Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft mit, dass es die Änderungen akzeptiert und beabsichtigt, sie gemäß dem neuen Wortlaut der diesem Schreiben beigefügten Vorschriften vorzunehmen.

ARTIKEL 9

(Verstöße gegen die Bestimmungen über die Bezeichnungen von Milch und Milcherzeugnissen)

1. In Titel II des Gesetzesdekrets Nr. 231 vom 15. Dezember 2017 wird nach Kapitel II Folgendes eingefügt:

„Kapitel IIa - Verstoß gegen die Bestimmungen über die Bezeichnungen von Milch und Milcherzeugnissen;

Artikel 7a (Verwaltungssanktionen bei missbräuchlicher Verwendung der Bezeichnungen von Milch und Milcherzeugnissen gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013) - 1. Sofern die Handlung nicht den Tatbestand einer Straftat erfüllt, wird jeder, der andere als die in Anhang VII Teil III Nummern 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 genannten Lebensmittel zubereitet, herstellt, verpackt, aufbewahrt, verkauft, zum Verkauf anbietet, vermarktet, aus irgendeinem Grund abgibt oder auf irgendeine Weise dafür wirbt, indem er Kennzeichnungen, Geschäftspapiere, Werbematerial oder andere Formen der Werbung im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2006/114/EG des Rates oder eine Aufmachung, die darauf hinweist, andeutet oder suggeriert, dass es sich bei dem Erzeugnis um ein Milcherzeugnis handelt, verwendet, mit einer Geldbuße belegt in Höhe von mindestens 4 000 EUR und höchstens 32 000 EUR oder 3 % des im letzten Geschäftsjahr vor Feststellung des Verstoßes erzielten Gesamtjahresumsatzes, wenn dieser Betrag 32 000 EUR übersteigt, sowie mit der Beschlagnahme der Waren und aller Materialien oder Medien, mit denen der Verstoß begangen wurde, zum Zwecke ihrer Einziehung und Vernichtung; die Höchststrafe darf 100 000 EUR nicht überschreiten. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch, wenn die Bezeichnung „Milch“ oder die in Anhang VII Teil III Nummer 2 zweiter Absatz der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 genannten Bezeichnungen durch Erläuterungen oder



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Beschreibungen ergänzt werden, die den pflanzlichen Ursprung des Erzeugnisses angeben, oder wenn sie mit negativen Ausdrücken einhergehen. Bei Erzeugnissen, die Milch oder Milcherzeugnisse enthalten, dürfen diese Bezeichnungen gemäß der Richtlinie 2000/13/EG oder der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur zur Beschreibung der Ausgangsrohstoffe oder zur Auflistung der Zutaten verwendet werden.

2. Die in Artikel 16 des Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 genannte gekürzte Zahlung ist nicht zulässig.“

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu